Natur- und Lebensraum Rhön e.V., D- 36129 Gersfeld

Bundesministerium
Für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
N II 1
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Natur- und
Lebensraum Rhön e.V.
Trägerverein für das
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus
Wasserkuppe
D-36129 Gersfeld

Tel. 0 66 54 - 96 12 - 0
Fax 0 66 54 - 96 12 - 20

info@vnlr.de

Datum: 15.10.2020

Az: /POL:/kr

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland - Sternenpark UNESCO-Biosphärenreservat Rhön

Sehr geehrter Herr [redacted],

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland.

Als Förderverein des Biosphärenreservats Rhön im Dreiländereck von Bayern, Hessen und Thüringen sind wir Mitinitiator des international anerkannten Sternenparks Rhön, der sich dem Schutz der Nacht verschrieben hat. Im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön und der in 2019 ausgewiesenen Sternenstadt Fulda verfügen wir seit mittlerweile 10 Jahren über dezidierte Erfahrungen zum Umgang mit Kunstlicht in öffentlichen und privaten Anwendungen. Diese Erfahrungen beziehen sich auf die konkreten Auswirkungen von Kunstlicht, auf die Umsetzung von speziell erstellten Richtlinien und technischen Planungshilfen zum Schutz der Nacht sowie in der Vermittlung des Themenkomplexes als Umweltthema bei Bürgern, Entscheidungsträgern und Träger öffentlicher Belange inkl. Naturschutzverbände. Durch die Umsetzung der für den Sternenpark Rhön erarbeiteten **Beleuchtungsrichtlinien** und der in Ergänzung entstandenen **technischen Planungshilfen** in den Kommunen, in Unternehmen und im Privatbereich sind auf freiwilliger Basis viele best-practice-Beispiele entstanden, die sich bewährt haben.

Gleichwohl hat der technologische Fortschritt (Umstieg auf LED) unreguliert unzählige Anwendungsmöglichkeiten mit unverhältnismäßig viel Licht bei geringem Energieaufwand hervorgebracht. Hierauf verweist auch der Arbeitsbericht Nr. 168 des Technikfolgenabschätzungsbüros beim Deutschen Bundestag und beschreibt diese Entwicklung als drängendes Problem.

Dies mit zunehmender Sorge beobachtend und vor dem Hintergrund unserer langjährigen praktischen Erfahrung möchten wir Ihnen daher folgende Überlegungen zum Gesetzesentwurf unterbreiten.

Zu 2. § 1

→ §1 (1) nach Nr. 3

Im Anschluss an Nr. 3: …auf Dauer gesichert sind *(bitte einfügen:)* bei Tag und bei Nacht

Begründung: Schon von der bisherigen Formulierung des Gesetzes hätte sich ein umfassender Nacht**t**schutz ableiten können. Dennoch ist dies trotz vieler Bemühungen nicht umfassend gelungen und der Naturschutz gestaltet sich immer noch meist tagbezogen. Selbst viele gut gemeinte Biodiversitätsstrategien der letzten Jahre lassen den für die Insektenvielfalt so wichtigen Nachtschutz komplett außer Acht. Der Schutz der Nacht sollte aufgrund der Tagaktivität des Menschen daher explizit im Grundsatz verankert sein.

→ § 1 (2) neu: Nr. 5

5. Naturlandschaften, (bitte einfügen**:**)natürliche Nachtlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,**…**

Begründung: Zur stärkeren Verankerung und Stärkung des Begriffs der natürlichen Nachtlandschaft als schützenswerter Lebensraum und Kulturlandschaft.

→ § 1 (6) Neufassung:

„(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln. *(bitte einfügen:)* Dazu gehören auch der Erhalt und die Verbesserung von natürlichen Nachtlandschaften samt Sternenhimmel."

Begründung: Bei Tage weniger sichtbar, sieht man doch bei Nacht, wie stark die Freiräume der natürlichen Dunkelheit durch unnötiges Kunstlicht zerschnitten sind und so Naturschutzbemühungen vom Tage mitunter zu Nichte gemacht werden. Zudem ist die Beobachtung des Sternenhimmels das wichtiges Kulturgut der Menschheit. Der Arbeitsbericht Nr. 168 des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (Zusammenfassung) verweist auf Seite 5:

> „Kein Europäer lebt heute unter einem natürlich dunklen Nachthimmel und rund die Hälfte der Bevölkerung kann die Milchstraße nicht mehr erkennen. Diesen Verlust bewerten nicht nur Astronomen als problematisch. Auch eine steigende Zahl an Forschenden aus kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verweist auf die kulturgeschichtlich zentrale Rolle der Sternbeobachtung als Bezugs- und Orientierungspunkt und die gesellschaftliche sowie auch individuelle Bedeutung von in Dunkelheit verbrachten Zeiträumen."

Zu 6. § 11 d)

„(6) Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Sie dienen der teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbereitung der Verwirklichung dieser Ziele. Insbesondere können sie aufgestellt werden zur

1. Freiraumsicherung und -pflege sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten einschließlich der Gestaltung des Ortsbilds ***(bitte einfügen:)*** und dessen Erhalt bei Nacht.

Begründung: Mit der Entwicklung der LED und des damit verbundenen kostengünstig verfügbaren Lichts prägen zunehmend Einzelne das nächtliche Orts- und Landschaftsbild fehl.

Zu 7. § 23 (4):

„(4) In Naturschutzgebieten ist ferner im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit….“

Anmerkung: Eine Beschränkung von neuerrichteten Beleuchtungsanlagen rein auf Naturschutzgebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 unterschätzt fatal die Fern- und Streuwirkung von Kunstlicht; insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Leuchten. Denn je nach Entfernung zur Lichtquelle und dem Grad der Bewölkung wird das Kunstlicht sehr weit vom Entstehungsort in die Schutzgebiete eingetragen und erhöht dort die Himmelshelligkeit. Dies ist deutlich sicht- und messbar. Die erhoffte Wirkung des Gesetzes würde verpuffen, wenn man nicht die Beschränkungen auf die Randbereiche ausdehnt. Im Sternenpark Rhön geschieht dies durch Pufferzonen mit verschieden strengen Vorgaben.

Grundsätzlich sollte/muss die Beschränkung auch auf andere Schutzgebiets-kategorien ausgedehnt werden, z. B.: Nationalparke, Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG-Gebiete), Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, etc. Gerade für FFH- und VSG-Gebiete ist u. E. eine Regelung zwingend, da viele dieser Gebiete aktuell die EU-Forderung des Verschlechterungsverbots nicht erfüllen können. Deutschland und die Länder sind hier gegenüber der EU Rechenschaftspflichtig. Da gerade auch die Schutzgebiete dramatische Rückgänge bei den Insekten verzeichnen, die nach herrschender Meinung u. a. auf Lichtemissionen zurückzuführen sind, erscheint uns eine Ausweitung der Regelung zumindest auf Natura 2000-Gebiete im nationalen Interesse zwingend.

Diese Aufnahme zeigt die Wasserkuppe, Hessen, bei Nacht. Deutlich zu sehen sind Schleierwolken, die von den Gewerbegebieten am Stadtrand von Fulda (Luftlinie ca. 20 km entfernt) aufgehellt werden und deren Licht weit in das Großschutzgebiet Biosphärenreservat Rhön eintragen. In der Konsequenz ist der Schutz der Schutzgebiete vor Licht nur dann wirksam, wenn in den umliegenden Siedlungen/Gewerbegebieten Lichtimmissionen vermieden werden. (Foto: A. Hänel)

Zu 12. § 41 a

Anmerkung:

Die Regelungen des geplanten § 41a werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind für den nächtlichen Insektenschutz (und für viele andere Arten) von zentraler Bedeutung.

Zu § 41a Abs. 1 und Abs. 4d: Bezüglich der angekündigten Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 d ist der Zeitraum bis nach 31.12.2022 vor dem Hintergrund der dynamischen Zunahme der Lichtverschmutzung zu lang. Die Grundsätze zur Vermeidung insbesondere im Sinne von § 54 Abs. 4 d Nr. 3 sind schon lange bekannt (siehe Anhang 1 zu Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI):„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) und die technischen Anforderungen nach dem derzeitigen Stand der Technik bereits ausformuliert (siehe Bundesamt für Naturschutz: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf

Zudem verweisen wir ausdrücklich auf die langjährigen gesammelten Erfahrungen im **Sternenpark** Rhön. Neben der praktischen Erfahrung mit der Umsetzung der Beleuchtungsrichtlinien wurden technische Planungshilfen für verschiedene Beleuchtungsbedarfe sowie Handlungsempfehlungen erstellt, die bereits deutschlandweit eingesetzt werden könnten. UNESCO Biosphärenreservat Rhön:

I. Beleuchtungsrichtlinien des Sternenpark Rhön http://www.sternenpark-rhoen.de/das-projekt/subdir2/m_31876
II. Planungshilfen für verschiedene Beleuchtungsbedarfe und Grafiken zum Download: https://biosphaerenreservat-rhoen.de/handlungsempfehlung-nachhaltige-beleuchtung

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, warum die Formulierung so viel Zeit in Anspruch nehmen soll. Zumal bereits mit der jetzigen Gesetzeslage verbindliche Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB) oder bei der Erteilung von Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Zusammenfassung des Arbeitsbericht Nr. 168 des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) weist auf Seite 13 ebenfalls darauf hin, dass keine weitere Zeit verloren gehen und vorsorgeorientiert agiert werden sollte:

„Zur Ertüchtigung möglicher Regulierungsansätze sollte nicht auf die aufwendige Erforschung relevanter Parameter und Schwellenwerte gewartet werden. Um dem Trend der Aufhellung von Nachtlandschaften entgegenzuwirken, sollten Lichtemissionen vielmehr vorsorgeorientiert beurteilt werden. Hierauf aufbauend können schon mit heutigem Wissen und Stand der Technik Handlungsleitlinien konkretisiert werden.“

Zu Abs.3 „Der **Betrieb von Himmelsstrahlern** ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten. Himmelsstrahler sind starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann den Betrieb von Himmelsstrahlern im Einzelfall zulassen, soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.**“**

Anmerkung: Während in § 41 a Abs. 1 bzgl. Vorgaben auf die Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 4 d Nr. 1-6 hingewiesen wird, werden sie für die Himmelsstrahler bereits konkretisiert. Zunächst stellt sich die Frage, warum zwischen dem 31. Mai und dem 14. Juli Insekten nicht betroffen sein sollten. Die Vogelwelt befindet sich zu diesem Zeitpunkt noch überwiegend in der Jungenaufzucht und auch nachtaktive Säugetiere wie Fledermäuse sind massiv betroffen. Zum anderen ist es u. E. sinnvoller, eine Begrenzung des Lichtstroms (Lumen) vorzunehmen, statt die Wattzahl zu begrenzen. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Lichtausbeute Lumen/Watt mit dem Einsatz von LEDs ständig steigt. Aufgrund der Reichweite und Auswirkungen sollte der Lichtstrom von Himmelsstrahlern unter 9000 lm bleiben.

Zu Artikel 2 „Änderung des Wasserhaushaltsgesetz“

Anmerkung: Grundsätzlich sollte Licht in und um Gewässer **inner- wie außerorts** vermieden bzw. immissionsarm gestaltet werden. Die negativen Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf aquatische Insekten ist bereits hinreichend untersucht und belegt. Darüber hinaus profitieren Amphibien und Fischfauna von mehr Schutz vor Kunstlicht an Gewässern. Verwiesen sei hier auf das BfN-Skript 336 von 2013 „Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“; S.69.

Zu VI. Gesetzesfolgen

Zu 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Anmerkung: Es wird das Energie-Einsparpotenzial durch die Einschränkungen des Betriebs von Himmelsstrahlern und Insektenvernichterlampen beschrieben. Dies sind jedoch nur temporäre Lichtquellen. Unserer Ansicht nach besteht das weitaus größere Einsparpotenzial in der Umsetzung des Grundsatzes:

Licht nur, wenn notwendig, fokussiert nur auf die Nutzfläche in bedarfsorientierter Helligkeit und mit Reduzierungen in der Nacht für mehr Nachtruhe.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Als Expertin dürfen wir Ihnen [redacted] empfehlen, welche für die sechs Landkreise Fulda, Wartburgkreis, Meiningen, Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen den Sternenpark Rhön koordiniert und über fundierte Hintergrundkenntnisse verfügt.

Kontakt: [redacted], Landkreis Fulda, Tel. [redacted]; Email: [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]
(Vorsitzender)

gez. [redacted]
(Geschäftsführer)